

# **Satzung des Therapie- und Pferdesportzentrum (TPZ) Birkenhof-Grunbach e.V.**

Erstellungsdatum: 10.12.2008  
1.Änderung: 26.03.2009

## **§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Therapie- und Pferdesportzentrum Birkenhof-Grunbach e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 75331 Engelsbrand, OT Grunbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 - Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband**

1. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in *Pforzheim* eingetragen.
2. Der Verein will die Mitgliedschaft im Badischer Sportbund erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbund Karlsruhe
3. Der Verein ist Mitglied im *Badischer Sportbund Nord e.V. (Landessportbund)* und durch die Mitgliedschaft im *Reiterring Hügelland e.V. Mitglied im Verband der Pferdesportvereine Nordbaden e.V. (Regionalverband)* Mitglied des *Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V. (Landesverband)* und der *Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband)*.

## **§3 - Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. der Zweck und die Ziele des Vereins sind:
  - 1.1. Die gesundheitliche und sportliche Förderung aller Personen insbesondere der Jugend
  - 1.2. Die Förderung therapeutischer Maßnahmen unter zu Hilfenahme des Pferdes
  - 1.3. Die Förderung des Voltigiersports im Breiten- und Leistungssport
  - 1.4. Die Förderung des Pferdesports
  - 1.5. Die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
  - 1.6. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden auf der Ebene der Gemeinde und dem Reiterring.
  - 1.7. Die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

#### **§4 - Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch, rassistisch und weltanschaulich neutral, er beruht auf demokratischer Grundlage.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder/Innen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Reisekosten, Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG) und sonstige Auslagen und Aufwendungen werden auf Antrag ersetzt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. §14 - 3.).

#### **§5 - Mitglieder des Vereins**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen werden.
2. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
  - 2.1. Aktive Mitgliedschaft
  - 2.2. Fördernde Mitgliedschaft
  - 2.3. Ehrenmitgliedschaft

#### **§6 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die aktive und fördernde Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung und deren Annahme. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate.
2. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf die Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und mindestens ein Elternteil muss Mitglied sein.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über einen Aufnahmeantrag, so ist geheim abzustimmen.
4. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im

Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem BDSG

5. Personen, die bereits einem Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
6. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
7. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die die Therapie, den Pferdesport und die Vereinsarbeit gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit.
8. Mit Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung und den Ordnungen des Vereins, des Reiterrings, des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN).

## **§7 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Wegfall der Rechtsform von juristischen Personen bzw. Personenvereinigungen.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (vgl. §6 - 1.).
3. Im Falle einer durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossenen Umlage, hat jedes Mitglied das Recht, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beschlussfassung außerordentlich zu kündigen und ist somit von der Umlage befreit.
4. Ausschluss:
  - 4.1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
    - a) wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
    - b) wenn es gegen §8 - 1.1. dieser Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
    - c) wenn es der Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
  - 4.2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der/Dem Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe

der Gründe, die zum Ausschluss führten, der/dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden. Ein ordentliches Gericht kann nicht angerufen werden.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **1. Pflichten der Mitglieder:**

**1.1.** Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten insbesondere

- a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und unterzubringen
- b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
- c) die Grundsätze verhaltensgerechter und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

### **1.2. Teilnahme bei Veranstaltungen**

- a) Auf Breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/oder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß WBO/LPO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- b) Bei Internationalen Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder zusätzlich dem internationalen Reglement einschließlich ihrer Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß dem internationalen Reglement geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

**1.3.** das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

**1.4.** auf Beschluss des Vorstandes bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen, bzw. diese finanziell auszugleichen.

### **2. Rechte der Mitglieder:**

**2.1.** Die Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

- 2.2. Die Mitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- 2.3. Alle Mitglieder sind ab dem 18. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- 2.4. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vereins und seiner Organe können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen eingelegt werden.

## §9 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

## §10 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Einmal jährlich bis zum 31. März findet eine **ordentliche Mitgliederversammlung** statt.
3. Zu den **Aufgaben der Mitgliederversammlung** gehören insbesondere:
  - 3.1. Wahl des Wahlleiters
  - 3.2. Wahl der Vorstandsmitglieder
  - 3.3. Wahl eines Ersatzes für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied
  - 3.4. Wahl von 2 Kassen- und Rechnungsprüfern
  - 3.5. die Feststellung des Jahresabschlusses
  - 3.6. die Entlastung des Vorstands
  - 3.7. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - 3.8. Beschluss einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - 3.9. Entscheidungen über Anträge, nach §6 - 7. und §10 - 5.
  - 3.10. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter/In durch **schriftliche Einladung oder auf elektronischem Wege** an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
5. **Anträge** zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich oder auf elektronischem Wege beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

6. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei **Kassen- und Rechnungsprüfer/Innen** überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organs genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder/Innen unter Angabe der Gründe beantragt wird. Sie muss längstens 6 Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
8. **Abstimmungen** erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (50% +1). Bei der Beschlussfassung im Verein ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. **Wahlen** erfolgen durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/Innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/Innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom/von der Vorsitzenden zu ziehende Los.
10. Es wird eine **geheime Abstimmung/Wahl** durchgeführt, wenn dies mindestens 10 stimmberechtigte Personen verlangen.
11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die **Zahl der Anwesenden** beschlussfähig.
12. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung **nicht anwesend** sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Sitzungsleiter schriftlich vorliegt.
13. Der Beschluss über eine **Umlage** kann nur mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
14. Über die Mitgliederversammlung ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/In zu unterschreiben.
15. Den Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die **Einsicht in die Niederschrift** (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht

## §11 - Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - 1.1. der/die Vorsitzende
  - 1.2. der/die stellvertretende Vorsitzende

- 1.3. der/die Kassenwart/In
  - 1.4. der/die Zuständige für Öffentlichkeitsarbeit
  - 1.5. der/die Beauftragte der Therapieabteilung
  - 1.6. der/die Beauftragte der Voltigierabteilung
  - 1.7. der/die Beauftragte der Reitsportabteilung
2. Eine Person des Vorstandes wird zum **Protokollführer** bestimmt.
  3. **Vorstand** im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
  4. Die **Vertretungsmacht** des vertretungsberechtigten Vorstands (gem. §11 - 3. ) ist in der Weise beschränkt, dass er bei Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 1500,00 Euro und für Dienstverträge verpflichtet ist, die Zustimmung des Vorstands einzuholen. Dies gilt nur im Innenverhältnis. Anschaffungen, die durch die Vereinskasse nicht abgedeckt werden können, müssen vorher von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
  5. **Zahlungsanweisungen** bedürfen der Unterschrift des/der Kassenwarts/In und des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vier-Augen-Prinzip).
  6. Die **Amtszeit** der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
  7. Vorstandsmitglieder können nur **unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder** des Vereins werden. Wiederwahl ist möglich.
  8. Bei **Ausscheiden** eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann/eine Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
  9. Scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die **Ergänzungswahl** durchführt.

## **§12 - Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/In (der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende).
2. Bei **Beschlussunfähigkeit** muss der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

3. Der Vorstand **entscheidet** über
  - 3.1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
  - 3.2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und die Führung der laufenden Geschäfte.
4. Der Vorstand verpflichtet sich auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände die Ordnungen des Enzkreises einzuhalten.
5. Der Vorstand wird ermächtigt **Vereinsordnungen** zu beschließen. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
6. Der Vorstand darf folgende **Vereins-Strafen** verhängen
  - 6.1. Verwarnung
  - 6.2. Verweis
  - 6.3. Abmahnung
  - 6.4. Ausschluss aus dem Verein (vgl. §7 - 4.)

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §7 - 4. dieser Satzung.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom/ von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/In zu unterzeichnen.

### **§13 - Beiträge**

1. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Bei Umlagen beträgt die Obergrenze ein Jahresbeitrag.
3. Monats- und Jahresbeiträge sind im voraus zu zahlen.
4. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
5. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
6. Die Höhe der Beiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt
7. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

## **§14 - Satzungsänderungen und Auflösung**

- 1.** Beschlüsse über die **Änderung der Satzung** oder des **Vereinszwecks** bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- 2.** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlossen werden. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
- 3.** Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Engelsbrand, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §3 - zu verwenden.